

Satzung des Mietervereins Mühlhausen

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Deutscher Mieterbund – Mieterverein Mühlhausen und Umgebung e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Mühlhausen.
3. Der Verein ist dem Landesverband Thüringen im Deutschen Mieterbund e. V. und durch diesen dem Deutschen Mieterbund e. V., Sitz Berlin, angeschlossen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt:

Die Verwirklichung einer sozialen Wohnungspolitik in Gemeinden, Land und Bund, die Förderung einer sozialen Wohnungswirtschaft sowie die Verbesserung der Wohnverhältnisse.

Die Wahrung der Rechte und Interessen der Mieter in allen Bereichen des Wohnungswesens, bei der Förderung aus öffentlichen und privaten Kassen, der Bauplanung und – ausführung, Stadtplanung, Sanierung, Landschafts – und Regionalplanung.

Den Zusammenschluss aller Mieter in Mühlhausen und Umgebung.

Die Vertretung der Interessen der Mitglieder, soweit sie sich auf Wohn – und Mietangelegenheiten, Wohnungssuche, die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel und die Beseitigung von Missständen ihrer Wohnverhältnisse erstrecken.

Die Förderung des gemeinnützigen und sozialen Wohnungsbaus.

2. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sowie ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (§ 21 BGB) sind ausgeschlossen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§3

Der Verein wird seine Ziele insbesondere verfolgen durch:

1. Aufklärungsarbeit durch öffentliche Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Veröffentlichungen.
2. Vertretung der Interessen der Mieter gegenüber Vermietern, Kommunen, örtlichen Verwaltungsbehörden, Verbänden und Unternehmen.
3. Schlichtung bei Mietstreitigkeiten zwischen Mietern und Vermietern (wie auch zwischen mehreren Mietparteien).
4. Erteilung von Rat und Auskunft an Mitglieder sowie ihre außergerichtliche Vertretung im Rahmen des Vereinszwecks.

§4

Mitgliedschaft

1. Jeder Mieter und Pächter kann Mitglied des Vereins werden. Andere Personen können nur Mitglied werden, wenn sie den Vereinszweck unterstützen oder fördern wollen, ohne Anspruch auf Rechte nach § 6 zu haben.
2. Eine mit dem Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt lebende Person kann auf seinen Antrag Mitglied werden, ohne einen Aufnahmebeitrag und Mitgliedsbeiträge zu zahlen (beitragsfreie Mitgliedschaft). Das beitragsfreie Mitglied haftet für den Mitgliedsbeitrag (Gesamtschuldner).
3. Die Aufnahme erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand auf Grund einer schriftlichen Anmeldung. Er kann die Aufnahme ablehnen ohne zur Angabe von Gründen verpflichtet zu sein. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Monat des Eintritts, eine rückwirkende Aufnahme ist nicht möglich.
4. Eine kurze Mitgliedschaft von 4 Wochen ist möglich. Die kurze Mitgliedschaft endet automatisch nach Ablauf von 4 Wochen ab Eintrittsdatum und bedarf nicht einer Kündigung (Mitgliedschaft auf Zeit). Nach Begründung der kurzen Mitgliedschaft hat das Mitglied Anspruch auf Rechtsberatung. Eine nochmalige Begründung der kurzen Mitgliedschaft nach Zeitablauf ist nicht möglich. Es besteht kein Anspruch auf eine Beratung innerhalb einer bestimmten Zeit.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung, Ausschluss, Entlassung oder Tod. Die beitragsfreie Mitgliedschaft (§4 Ziffer 2) erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft des Beitragspflichtigen oder mit der Auflösung des gemeinsamen Hausstandes. Die Mitglieder sind zur sofortigen Mitteilung an den geschäftsführenden Vorstand verpflichtet. Das beitragsfreie Mitglied kann seine Mitgliedschaft durch Übernahme der Beitragspflicht fortsetzen, hierzu genügt eine schriftliche Anzeige an den geschäftsführenden Vorstand.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist frühestens nach einem Jahr Mitgliedschaft und dann nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Sie muss spätestens bis zum **30.09.** dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich erklärt werden. Bei einem Wohnungswechsel in den Einzugsbereich eines anderen Mietervereins des Deutschen Mieterbundes kann das Mitglied ohne Kündigungsfrist aus der Mitgliedschaft entlassen werden, wenn es eine Mitgliedschaft bei dem Verein des Zuzugsortes begründet.
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es gegen allgemeine Mieterinteressen oder die Satzung verstößt, insbesondere
 - a.) wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.
 - b.) wenn das Verhalten des Mitgliedes sich mit dem Zweck und Ziel des Vereins nicht vereinbaren lässt oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 - c.) Mitglieder folgender Parteien und Organisationen mit ähnlicher politischer Ausrichtung können nicht Mitglied werden: z.B. NPD, DVU. Die Mitgliedschaft in einer der genannten oder vergleichbaren Organisationen berechtigt den Verein zum Ausschluss des Mitgliedes.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat das Recht des Widerspruchs. Der Widerspruch hat spätestens einen Monat nach Zustellung des Beschlusses schriftlich an den Vorstand zu erfolgen. Die Frist ist eine Ausschlussfrist.

Während der Dauer des Ausschlussverfahren ruhen alle Rechte, Pflichten und Ehrenämter des Mitgliedes. Mit dem Ausschluss enden alle Ehrenämter.

4. Das Mitgliedsbuch/- Ausweis bleibt Eigentum des Vereins, es ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurückzugeben

§ 6

Rechte der Mitglieder

1. Das Mitglied ist berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins nach Maßnahme der dafür vom Vorstand aufgestellten Richtlinien zu nutzen.
2. Rat und Auskunft werden kostenlos erteilt. Es besteht kein Anspruch auf Beratung innerhalb einer bestimmten Frist. Für weitergehende Tätigkeiten kann der Vorstand die Erstattung der entstandenen Kosten oder Pauschalbeträge beschließen.
3. Rechtsschutz in Mietstreitigkeiten besteht für das Mitglied soweit und in dem Umfang, als durch den Verein für seine Mitglieder ein Gruppenrechtsschutzvertrag mit der DMB Rechtsschutzversicherung AG abgeschlossen ist. Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn das Mitglied bei Streitigkeiten mit dem Vermieter die Beratung des Mietervereins in Anspruch nimmt und soweit als möglich der Versuch einer außergerichtlichen Erledigung durch den Mieterverein gescheitert ist. Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem Gruppenvertrag und den allgemeinen Rechtsschutzbedingungen, die in der Geschäftsstelle eingesehen werden können. Ist das Mitglied mit der Bezahlung seiner Beiträge im Rückstand, so besteht kein Anspruch auf Rechtsschutz.
4. Das Mitglied erhält auf Wunsch nach der Aufnahme eine Vereinssatzung in der zur Zeit gültigen Fassung.
5. Das Mitglied erhält die Mieterzeitung des Deutschen Mieterbundes.
6. Alle Mitglieder haben das Recht, an die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

§ 7

Vereinsbeiträge

1. Bei Eintritt wird neben dem Jahresbeitrag eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr bestimmt der Vorstand. Von auswärts zuziehende Personen, die an Ihrem früheren Wohnort bereits Mitglied eines Deutschen Mieterbundes angehörenden Vereins waren, zahlen keine Aufnahmegebühr.
2. Der Vorstand erlässt eine Beitragsordnung, in der allgemeine Regelungen über eine Beitragsermäßigung für sozial Bedürftige, Rentner, Arbeitslose etc., über eine anteilmäßige Zahlung des Jahresbeitrages für den Rest des Kalenderjahres nach dem Eintritt und über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen getroffen werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag umfasst die Kosten, die dem Verein für die Unterhaltung der Geschäftsstelle, und die Mieterzeitung entstehen und den Beitrag, den der Verein pro Mitglied an den Landesverband und dieser wiederum an den Deutschen Mieterbund abzuführen hat. Diese Beitragsanteile gehen nicht in das Eigentum des Vereins über, sondern werden von ihm treuhänderisch eingezogen und weitergeleitet. Der Vorstand kann durch Beschluss den Mitgliedsbeitrag einer Kostensteigerung anpassen, die durch die Erhöhung der vorstehend genannten Beitragsanteile verursacht wird.
4. Eine Rückerstattung bezahlter Mitgliedsbeiträge oder der Aufnahmegebühr erfolgt nicht.

- 5. Der Mitgliedsbeitrag für die kurze Mitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt. Er ist bei Eintritt sofort in bar fällig. Entscheidet sich das „Mitglied auf Zeit“ für die unbefristete Mitgliedschaft innerhalb von 12 Monaten nach dem Eintrittsmonat, so wird bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag auf den Jahresbeitrag angerechnet.

§ 8

Organe des Vorstandes

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. der geschäftsführende Vorstand
- 3. die Mitgliederversammlung

§ 9

Der Vorstand

- 1. Dem Vorstand obliegt die Beschlußfassung über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder vom geschäftsführenden Vorstand zu treffen sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmenungleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse sind zu protokollieren.

Insbesondere beschließt der Vorstand über:

- a) Beitragsangelegenheiten im Rahmen des § 7
 - b) Benutzungsordnungen für Vereinseinrichtungen, die Inanspruchnahme der Beratung.
 - c) die Verwendung des Vereinsvermögens, insbesondere der Einnahmen, wenn der Umfang eines einzelnen Geschäftes mehr als 1/10 der jährlichen Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen ausmacht.
 - d) die Einrichtung von Haupt – und nebenberuflichen Arbeitsplätzen.
 - e) Aufwandsentschädigung.
 - f) Den Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Den Abschluss von Verträgen gem. § 6 Ziffer 3.
- 2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Vorstandsämter sind Ehrenämter.
 - 3. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch eine Mitgliederversammlung das Vertrauen entzogen werden, indem an deren Stelle ein neues Mitglied gewählt wird. Ein solcher Beschluss ist mit 2/3 Mehrheit zu fassen.
 - 4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist eine Ersatzwahl bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit möglich. Solange das nicht erfolgt, nimmt ein vom Restvorstand zu bestimmendes Mitglied die Funktion kommissarisch wahr. Das Amt eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann kommissarisch nur einem Vorstandsmitglied übertragen werden.
 - 5. Der gewählte Vorstand bleibt ansonsten solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist.
 - 6. Die Vorstandsmitglieder und Vereinsrepräsentanten werden vom Verein von allen Ansprüchen des Vereins und von Dritten freigestellt, die sich persönlich gegen sie aufgrund einer Tätigkeit für den Verein ergeben. Der Verein wird die gegen ein Vorstandsmitglied oder einen sonstigen Repräsentanten geltend gemachten Zahlungsansprüche entweder auf Kosten des Vereins abwehren oder befriedigen. Diese Freistellung erfasst keine Ansprüche, die aufgrund grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns entstehen, und keine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der

182

Gesundheit.

§ 10

Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand ist der gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 BGB. Er besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden und der Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsbefugt, sie sollen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden als Vertreter tätig werden.
2. Der geschäftsführende Vorstand führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung durch und führt im übrigen die Geschäfte des Vereins selbstständig.
3. Der geschäftsführende Vorstand hat dem Vorstand mindestens einmal jährlich einen Geschäftsbericht, Angaben über die Entwicklung der Mitgliederzahl und über besondere Aktivitäten im Berichtszeitraum beinhaltet.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet über die ihr durch diese Satzung zugewiesenen Gegenstände.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im ersten Kalenderhalbjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der vorgeschlagenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 30 Werktagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch die örtliche Presse. Anträge von Mitgliedern auf Ergänzung der Tagesordnung müssen beim Vorstand spätestens am 20. Werktag vor der Versammlung eingehen. Sonstige Anträge von Mitgliedern sind beim Vorstand schriftlich spätestens 3 Tage vor der Versammlung einzureichen.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden, beitragspflichtigen Mitglieder, die keine Beitragsrückstände haben und mindestens 1 Jahr Mitglied sind. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist. Eine Beschlußfassung über nicht nach Ziffer 2 angekündigte Gegenstände findet nicht statt.
5. Die Versammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Dieser ist verpflichtet, dem Vorsitzenden des Vorstandes auf Verlangen auch außerhalb der Rednerliste zu jedem Punkt der Aussprache Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
6. Der geschäftsführende Vorstand gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht für die Zeit seit der letzten Mitgliederversammlung. Der Bericht soll eine Vorschau auf die weitere Entwicklung des Vereins enthalten. Zu dem Bericht findet auf Wunsch eine Aussprache statt.
7. Die Rechnungsprüfung erstattet der Versammlung ihren Prüfbericht. Fragen zu Einzelpunkten sind zulässig, ein Nachweis anhand von Belegen findet in der Versammlung nicht statt.
8. Die Mitgliederversammlung beschließt neben den sonstigen in der Satzung genannten Gegenstände über:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Entlastung des Vorstandes

- c) Die Wahl des Rechnungsprüfers
 - d) Die Höhe des Jahresbeitrages
 - e) Satzungsänderungen
 - f) Den Austritt bzw. den Wechsel in einen anderen DMB – Landesverband
 - g) Die Auflösung des Vereins
9. Zu den Mitgliederversammlungen, in denen Anträge zu den in § 11 Ziffer 8 e, f, und g, genannten Gegenstände beraten werden, ist der DMB – Landesverband innerhalb der Fristen des § 11 Abs. 2 schriftlich einzuladen.
 10. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in die alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut aufzunehmen sind. Sie ist von dem Versammlungsleiter und dem von diesem bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung

1. Das Vermögen darf nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vermögensverwaltung obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Es darf keine Person oder Institution durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer und einen Ersatzrechnungsprüfer für den Zeitraum von vier Jahren. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Die Rechnungsprüfer führen vor jeder Mitgliederversammlung eine Rechnungsprüfung durch Einsichtnahme in die Kassenbücher und der Prüfung der Belege durch und legen das Ergebnis schriftlich nieder. Hierüber berichten sie in der Mitgliederversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer sind auf Verlangen des Vorstandes verpflichtet, am Ende jedes Vereinsjahres eine Rechnungsprüfung vorzunehmen und dem Vorstand hierüber Bericht zu erstatten.
5. Auf Verlangen des DMB – Landesverbandes oder des Bundes hat der Vorstand innerhalb angemessener Frist eine Prüfung der Vermögensverwaltung und Rechnungsprüfung zu ermöglichen.
6. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§13

Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit, der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.
2. In der Einladung ist unter Bezeichnung der Vorschrift darauf hinzuweisen, dass Änderungen der Satzung vorgeschlagen sind.

§14

Auflösung des Vereins

1. Ein Antrag auf Auflösung des Vereins muss mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden. Die Auflösung des Vereins kann die Mitgliederversammlung nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern beschließen.

§15

Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Diese Satzung ist beschlossen worden in der Mitgliederversammlung am 24.10.1990 und im Vereinsregister des Amtsgerichtes Mühlhausen eingetragen am 03.07.1991 unter Nummer 202 (Neu: 460202).

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 20.06.1992

Geändert in der Jahreshauptversammlung am 08.05.1993

Geändert in der Außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26.04.1997

Geändert in der Mitgliederversammlung am 27.11.1999

Geändert in der Mitgliederversammlung am 28.10.2000

Geändert in der Mitgliederversammlung am 15.11.2008

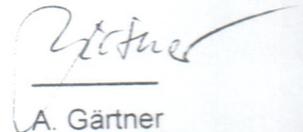
Geändert in der Mitgliederversammlung am 27.10.2018



M. Trautwein
Vorsitzender



I. Böttcher
Stellvertreter



A. Gärtner
Schriftführer